

Überwachungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen
Österreichs E-Wirtschaft Service GmbH
FN 436899
Brahmsplatz 3
1040 Wien
(im Folgenden „Überwachungsstelle“ iSv 2.3)
und

(im Folgenden Teilnehmender iSv 2.1).

1. Präambel

- 1.1. Die Überwachungsstelle bietet Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (Teilnehmenden), die sich genehmigten Verhaltensregeln iSd Art 40 DSGVO unterstellt haben, ihren Dienst im Sinne des Art 41 DSGVO an.
- 1.2. Der Antragsteller beauftragt die Überwachungsstelle iSd Leistungsgegenstandes.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. **Teilnehmender** ist jeder Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO oder jeder Auftragsverarbeiter gemäß Art 4 Z 8 DSGVO, der sich genehmigten Verhaltensregeln unterstellt hat und die Anforderungen der Überwachungsstelle einzuhalten hat.
- 2.2. **Konformitätsbestätigung** ist ein Dokument, das im Rahmen des Konformitätsbewertungs- oder Überwachungsverfahrens durch die Überwachungsstelle (2.3) ausgestellt wird und bescheinigt, dass der Teilnehmende die genehmigten Verhaltensregeln nach Maßgabe der Verfahrensrichtlinie einhält.
- 2.3. **Überwachungsstelle** ist jede natürliche oder juristische Person, deren Eignung und Fachkompetenz von der Datenschutzbehörde (Akkreditierungsstelle) bestätigt und die zur Abwicklung der Aufgaben und Befugnisse iSd Art 41 DSGVO iVm ÜStAkk-V akkreditiert wurde.

3. Leistungsgegenstand

- 3.1. Der Leistungsgegenstand der Überwachungsstelle wird nachfolgend im Detail dargestellt. Der Teilnehmende kann grundsätzlich jedes Verfahren separat beauftragen.

- 3.2. Grundlage für die vertragsgegenständlichen Verfahren sind die entsprechenden genehmigten Verhaltensregeln und die Verfahrensrichtlinie der Überwachungsstelle.
- 3.3. Die Abwicklung des jeweiligen Verfahrens richtet sich nach der Verfahrensrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.4. Die Verfahren unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Verfahren. Nachfolgende Bestimmungen gelten in Ergänzung zur Verfahrensrichtlinie.
- 3.5. **Vorbereitung**
 - 3.5.1. Vor jedem Verfahren ist zu überprüfen, ob der Teilnehmende die organisatorische Reife besitzt, sich dem beauftragten Verfahren zu unterziehen. Es sind alle notwendigen Informationen (bspw. Verfahren, Prozesse, Berichte und Protokolle) in Bezug auf die Planung der Durchführung des jeweiligen Verfahrens zusammen zu tragen. Weiters werden im Rahmen der Vorbereitung ein Informationsgespräch und eine Vorbeurteilung des Teilnehmenden durch die Überwachungsstelle durchgeführt.
- 3.6. **Ordentliche Verfahren**
 - 3.6.1. **Konformitätsbewertungsverfahren**
 - 3.6.1.1. Das Konformitätsbewertungsverfahren ist zukunftsgerichtet und erfolgt vor der Unterstellung des Teilnehmenden unter genehmigte Verhaltensregeln. Es dient der Prüfung und Feststellung, ob die Organisation des Teilnehmenden den Anforderungen der genehmigten Verhaltensregeln tatsächlich entspricht.
 - 3.6.1.2. Das Konformitätsbewertungsverfahren findet nach Abstimmung mit dem Teilnehmenden statt. Dafür sind sowohl der zeitliche als auch der inhaltliche Ablauf zwischen dem Sachverständigen und dem Teilnehmenden festzulegen.
 - 3.6.1.3. Im Konformitätsbewertungsverfahren werden alle vom Teilnehmenden geschaffenen und in Geltung befindlichen verbindlichen Vorschriften und standardisierte Verfahren in Hinblick auf die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln geprüft.
 - 3.6.1.4. Aufgabe des Teilnehmenden ist es, die praktische Anwendung der genehmigten Verhaltensregeln nach Maßgabe der Verfahrensrichtlinie zu demonstrieren. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die praktische Anwendung zu überprüfen und auf Erfüllung mit genehmigten Verhaltensregeln zu bewerten. Nach Beendigung der Evaluierung wird der Teilnehmende in einem Abschlussgespräch über das Evaluierungsereignis unterrichtet. Etwaige Abweichungen werden anhand des vorliegenden und vom Teilnehmenden gegengezeichneten Abweichungsberichtes erläutert. Ebenso werden die Termine zur Erledigung erforderlicher Korrekturmaßnahmen vereinbart (siehe dazu auch 3.7.1). Die gesetzten Maßnahmen sind dem Sachverständigen zur Evaluierung mitzuteilen.

3.6.1.5. Akte zur Umsetzung der gegenständlichen Verhaltensregeln müssen zum Zeitpunkt der Konformitätsbewertung in Geltung und in Anwendung stehen. Im Konkreten heißt das, dass alle wesentlichen Dokumente und betrieblichen Vorgaben spätestens zum Betrachtungszeitpunkt in Kraft gesetzt und die Nachweise für die Funktionsfähigkeit mit Bezugnahme auf den Gegenstand der Konformitätsbewertung vorhanden sind.

3.6.1.6. Kommen im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens Mängel hervor, die ohne weiteren Aufschub des Verfahrens korrigierbar sind, so ist dem Teilnehmenden die Chance zur Korrektur einzuräumen. Dem Teilnehmenden ist die weitere Vorgehensweise darzulegen.

3.6.2. Überwachungsverfahren

3.6.2.1. Im Rahmen des Überwachungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des Berichts zur Konformitätsbewertung und des vorangegangenen Verfahrens, organisatorische und faktische Änderungen am Gegenstand der Konformitätsbewertung und stichprobenweise andere, von den Verhaltensregeln umfassten Aspekte, geprüft. Ziel ist der Nachweis, dass die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens erteilte Konformitätsbestätigung zu Recht weiterhin Gültigkeit besitzt.

3.6.2.2. Das Überwachungsverfahren ist in einem Zyklus von 36 Monaten, beginnend mit dem Tag der Konformitätsbestätigung (4.1) nach Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens bzw des letzten Überwachungsverfahrens durchzuführen.

3.6.2.3. Die Überwachung durch die Überwachungsstelle 2.3 endet mit Auflösung dieser Überwachungsvereinbarung.

3.7. Außerordentliche Verfahren

3.7.1. Verfahren zur Festlegung von geeigneten Maßnahmen

3.7.1.1. Sind die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens erforderlichen Korrekturen nur im Rahmen einer weiteren Einschau zu bewerten, so ist ein Verfahren zur Festlegung von geeigneten Maßnahmen durchzuführen.

3.7.1.2. Der Teilnehmende verpflichtet sich, die von der Überwachungsstelle festgelegten geeigneten Maßnahmen umzusetzen.

3.7.2. Prüfverfahren

3.7.2.1. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen oder beim Eintreten ernsthafter Ereignisse oder Zwischenfälle, kann die Überwachungsstelle weitere Maßnahmen zur Untersuchung des Vorwurfs ergreifen. Neben dem Einfordern von Unterlagen kann

auch kurzfristig ein Vorort-Audit angesetzt werden. Dabei wird überprüft, ob die Umsetzung der genehmigten Verhaltensregeln weiterhin deren Anforderungen entspricht. Widrigenfalls ist ein Verfahren zur Festsetzung geeigneter Maßnahmen einzuleiten.

- 3.7.2.2. Sollte eine Abweichung von den Verhaltensregeln festgestellt werden, so verpflichtet sich der Teilnehmende, diese umgehend zu korrigieren.

3.7.3. Streitbeilegungsverfahren

- 3.7.3.1. Das Streitbeilegungsverfahren wird durch eine Beschwerde eines Beschwerdeführers an die Überwachungsstelle eröffnet. Das Verfahren bietet dadurch einen unmittelbaren Zugang Dritter zur Überwachungsstelle und soll das Vertrauen in die Konformitätsaussage derselben stärken.
- 3.7.3.2. Der Teilnehmende verpflichtet sich, sich an der Erörterung und der effizienten Abwicklung des Streitbeilegungsverfahrens zu beteiligen und insbesondere Stellungnahmen abzugeben und, sofern von der Überwachungsstelle angefordert, Informationen und Aufklärung bereitzustellen oder Zugang dazu zu verschaffen.
- 3.7.3.3. Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens ist eine Tatsachenfeststellung, ob der Teilnehmende mit der konkret vorgebrachten Handlung gegen Vorgaben der genehmigten Verhaltensregeln verstoßen hat. Die Folge einer solchen Feststellung kann die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung von geeigneten Maßnahmen sein.

4. Erteilen der Konformitätsbestätigung

- 4.1. Die Überwachungsstelle erteilt die Konformitätsbestätigung unter der Bedingung, dass der Teilnehmende folgende Anforderungen erfolgreich erfüllt hat:
1. Im Rahmen der Evaluierung hat sich der Sachverständige auf Grundlage ausreichender objektiver Nachweise für eine Konformitätsbestätigung ausgesprochen;
 2. Im Rahmen der Bewertung wurden die zusammengetragenen objektiven Nachweise als gültig und mit ausreichender Beweiskraft für die Erfüllung der Voraussetzungen der genehmigten Verhaltensregeln bestätigt;
 3. Das entscheidungsbefugte Organ hat eine positive Entscheidung für das Erteilen der Konformitätsbestätigung gefällt.
- 4.2. Das alleinige Recht zur Entscheidung über das Erteilen der Konformitätsbestätigung liegt bei der Überwachungsstelle. Ein Verweigern der Konformitätsbestätigung ist

gegenüber dem Teilnehmenden zu begründen. Pkt 8.14 findet auf diesen Fall Anwendung.

5. Geschuldete Qualität

- 5.1. Die Tätigkeit der Überwachungsstelle erfolgt auf Basis der bereitgestellten und eingesehenen Dokumente.
- 5.2. Für die Durchführung sind die, zum Zeitpunkt des Abrufs der Leistung, gültige Verfahrensrichtlinie sowie die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Rechtslage maßgeblich.
- 5.3. Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen der Verfahrensrichtlinie oder der Audit-Frageliste, ist die Überwachungsstelle berechtigt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens maßgeblichen Anforderungen für ihre Tätigkeit zu Grunde zu legen. Dem Teilnehmenden kommt kein Widerspruchsrecht zu.

6. Entgelt

- 6.1. Der Überwachungsstelle steht für die erbrachte Leistung eine Vergütung nach Maßgabe des Leistungskatalogs zu.
- 6.2. Die Überwachungsstelle verabschiedet und veröffentlicht jeweils zum Jahreswechsel einen Leistungskatalog, der unabhängig vom Verfahren und Zertifizierungsgegenstand anzuwenden ist und für das Kalenderjahr, dh hinsichtlich der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen gilt.
- 6.3. Es gilt immer der, zum Zeitpunkt des Abrufs der Leistung gültige, Leistungskatalog. Der Teilnehmende erkennt den Leistungskatalog der Überwachungsstelle in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6.4. Die im Leistungskatalog genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.5. Der Teilnehmende verpflichtet sich zum Ersatz notwendiger Barauslagen der Überwachungsstelle. Als notwendige Barauslagen werden jedenfalls vereinbart:
 1. Reisekosten der höchsten Reiseklasse im Zusammenhang mit einer abgerufenen Leistung;
 2. Kosten für die Unterkunft in einem Hotel der Sternekategorie 4 oder höher nach der österreichischen Hotel- und Appartementklassifizierung. Im Ausland gilt ein Äquivalent als vereinbart.
 3. Pauschale Tagesdiäten für die Verpflegung nach Maßgabe des Leistungskatalogs, sofern die Verpflegung nicht vom Teilnehmenden bereitgestellt wird.
- 6.6. Die Überwachungsstelle ist berechtigt, durch Änderung des Leistungskatalogs iSd 6.2 den Entgeltbestandteil dieser Überwachungsvereinbarung einseitig zur Wertbeständigkeit anzupassen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient

der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2022: 111,6) oder ein, an seine Stelle tretende, Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die, für den Jänner bei Abschluss der Überwachungsvereinbarung errechnete Indexzahl.

- 6.7. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung mit Zahlungsziel von 14 Tagen (eingehend) ab Zugang.
- 6.8. Für den Fall des Verzugs vereinbaren die Vertragsparteien einen Verzugszins von 9 % p.a.
- 6.9. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Ersatzes bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung
 - 6.9.1. Die Überwachungsstelle hat vollen Entgeltanspruch, wenn es dieser aus Gründen, die in der Sphäre des Teilnehmenden gelegen sind, nicht möglich ist, die im Rahmen des Evaluierungsplans vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Tag zu erbringen bzw. in ihrem Auftrag erbringen zu lassen.
 - 6.9.2. Dies jedoch nur dann, wenn die Überwachungsstelle vom Teilnehmenden über eine Stornierung oder Verschiebung eines vereinbarten Termins nicht längstens vier Tage im Voraus informiert wurde. Macht der Teilnehmende von dieser Rücktrittsfrist Gebrauch, so besteht weder ein Anspruch nach Pkt 6.9.1, noch ein Anspruch auf sonstige Pauschalen.
 - 6.9.3. Macht der Teilnehmende von seinem Recht nach Pkt 6.9.2 nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, so trifft die Überwachungsstelle dennoch eine Schadensminderungspflicht. Die Überwachungsstelle trifft insbesondere die Pflicht, andere Teile des vereinbarten Evaluierungsplans vorzuziehen.
 - 6.9.4. Ist ein Vorziehen von Teilen des vereinbarten Evaluierungsplans iSd Pkt 6.9.3 nicht möglich, so vermindert sich der Anspruch der Überwachungsstelle dennoch um jenen Betrag, den diese im gegenständlichen Zeitraum ersatzweise erwirtschaften konnte.

7. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Berichte im Zusammenhang mit abgerufenen Leistungen ist der jeweilige Sitz der Überwachungsstelle, soweit nicht anders vereinbart. Die operative Durchführung ist nach Möglichkeit am Hauptsitz des Teilnehmenden erforderlich, ggf. auch auf Zweigniederlassungen, um sich ein Bild vor Ort über die Prozesse des Teilnehmenden zu verschaffen.

8. Rechte und Pflichten des Teilnehmenden

- 8.1. Der Teilnehmende ist verpflichtet, der Überwachungsstelle alle sich auf Umsetzung und Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln beziehenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Einhaltung derselben

überprüfen zu können.

- 8.2. Weiters verpflichtet sich der Teilnehmende, den mit der Durchführung der Verfahren betrauten Personen der Überwachungsstelle zur Überprüfung der fortlaufenden Einhaltung, Zugang zu den Betriebs- oder Produktionsstätten sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- 8.3. Der Teilnehmende nennt der Überwachungsstelle einen Kontakt, der für die Kommunikation mit der Überwachungsstelle und die Durchführung der beauftragten Verfahren beim Teilnehmenden verantwortlich ist. Der Teilnehmende kann eine Personenmehrheit benennen.
- 8.4. Der Teilnehmende ist zur fortlaufenden Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln und der in der Verfahrensrichtlinie vorgesehenen Fristen und zur fristgerechten Umsetzung von Änderungen der Anforderungen verpflichtet.
- 8.5. Auch hat der Teilnehmende alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit der Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln beeinträchtigen können, umgehend der Überwachungsstelle bekannt zu geben. Diese sind insbesondere:
 1. Eigentümerwechsel oder Personalwechsel von Schlüsselpersonal (bspw. Datenschutzbeauftragter, Prozess-, Fachverantwortliche);
 2. Wechsel der zertifizierungsgegenständlichen Standorte;
 3. Änderung hinsichtlich genutzter Räumlichkeiten, Anlagen oder Abläufe.
- 8.6. Der Teilnehmende ist verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens die Teilnahme von Beobachtern zu dulden. Unter Beobachtern versteht man von der Überwachungsstelle nicht für die eigentliche Abwicklung herangezogenen Personen, die zur Ausbildung oder zur Prüfung der Fähigkeit der eingesetzten externen Ressource die Leistungserbringung beobachten.
- 8.7. Der Teilnehmende ist verpflichtet, sofern dies für die Konformitätsbewertung unumgänglich ist, der Überwachungsstelle bzw. dem von dieser herangezogenen Personal und externen Ressourcen, Zugang zu den vom Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Konformitätsbewertung herangezogenen Auftragsverarbeitern iSd Art 4 Z 8 DSGVO bzw. den durch diese herangezogenen Subauftragsverarbeiter zu ermöglichen. Der Teilnehmende verpflichtet sich, die (Sub-)Auftragsverarbeiter entsprechend vertraglich zu verpflichten. Der Teilnehmende ist verpflichtet, die Überwachungsstelle über eine Unmöglichkeit umgehend zu informieren.
- 8.8. Der Teilnehmende verpflichtet sich, im Falle des Feststellens einer Nicht-Konformität (Abweichung), die von der Überwachungsstelle geforderte Maßnahmen binnen deren Fristigkeiten umzusetzen.
- 8.9. Der Teilnehmende ist verpflichtet, in seiner Organisation ein Beschwerdeverfahren zu etablieren, welches es sowohl Mitarbeitern, als auch Dritten ermöglicht, Bedenken über Non-Konformitäten im Zusammenhang mit den genehmigten Verhaltensregeln kundzutun. Der Teilnehmende verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in diesem

Zusammenhang bekannt werden, zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und diese der Überwachungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmende verpflichtet sich weiters, in Bezug auf Beschwerden und sonstige Mängel der Einhaltung der gegenständlichen Verhaltensregeln unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Konformität zu ergreifen und die gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren.

- 8.10. Der Teilnehmende ist verpflichtet, auf Kontakt der Überwachungsstelle binnen 14 Tagen inhaltlich zu antworten, sofern von der Überwachungsstelle keine andere, längere Frist festgesetzt wurde. Fällt das Ende der Reaktionszeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt 17.00 Uhr des nächsten Werktages als vereinbart. Als Kontakt gilt hier der inhaltlich-qualitative Kontakt, nicht die bloße Notifikation über den Eingang.
- 8.11. Dem Teilnehmenden ist es untersagt, in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten, Tatsachen für sich in Anspruch zu nehmen, die mit der erfüllten Konformitätsbestätigung unvereinbar sind.
- 8.12. Der Teilnehmende verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Konformitätsbestätigung, insbesondere, jeglichen Verweis und jegliche Bezugnahme auf die Konformitätsbestätigung zu unterlassen und etwaige Konformitätszeichen zurückzustellen und in der Öffentlichkeit nicht mehr zu verwenden.
- 8.13. Wird im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens (3.6.1) oder im Zuge eines Überwachungs- oder Prüfverfahrens offenbar, dass Korrekturmaßnahmen für eine erfolgreiche Konformitätsbestätigung erforderlich sind, so verpflichtet sich der Teilnehmende, diese innerhalb von zwölf Wochen abzuschließen oder das Verfahren abzubrechen.
- 8.14. Der Teilnehmende ist verpflichtet, von seinem Recht nach Pkt. 3.4., 2 Absatz der Verfahrensrichtlinie Gebrauch zu machen, den Sachverständigen aus berechtigten Gründen abzulehnen, die der Teilnehmende kannte oder kennen musste. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass der Teilnehmer Zweifel an der ausreichenden Fachkenntnis des Sachverständigen wie auch an seiner Unabhängigkeit hat oder haben musste. Hegt der Teilnehmer aus diesem Grund begründete Zweifel an der ausreichenden Fachkenntnis des Sachverständigen, so hat ihm die Überwachungsstelle auf Anfrage die vom Sachverständigen genannten Nachweise über seine Fachkenntnisse zu übermitteln. Bei Verletzung dieser Verpflichtung verzichtet der Teilnehmende auf die Geltendmachung eines Auswahlverschuldens der Überwachungsstelle betreffend die Person des Sachverständigen.
- 8.15. Der Teilnehmende hat das Recht, gegen Entscheidungen der Überwachungsstelle Einspruch zu erheben. Für die Abwicklung des Einspruchs treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:
Beschwerden des Teilnehmenden werden von der Überwachungsstelle zeitnah behandelt und geprüft.
Wenn die Überwachungsstelle binnen 30 Tagen keine einvernehmliche Lösung

erzielen kann, hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses Netze („LA Netze“) bei Oesterreichs Energie vorzulegen. Die Mitglieder des LA Netze haben beide Parteien zu hören und eine letztgültige Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist für beide Teile bindend.

9. Pflichten der Überwachungsstelle

9.1. Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit entsprechend dieser Überwachungsvereinbarung bekannt werden, dies auch für den Zeitraum danach.

Geheimzuhalten sind insbesondere alle Informationen, die der Überwachungsstelle durch den Teilnehmenden bekannt gemacht werden. Dies gilt nicht für Informationen,

- 1) die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind;
- 2) die der Überwachungsstelle bereits bei Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren;
- 3) zu deren Offenlegung die Überwachungsstelle gesetzlich verpflichtet ist;
- 4) die die Überwachungsstelle zur Wahrung ihrer Interessen im Zuge eines Gerichtsverfahrens offenlegen muss.

9.2. Die Überwachungsstelle ist für alle Informationen verantwortlich, die sie erstellt. Die Überwachungsstelle verpflichtet sich, für die Durchführung der Verfahren kompetentes Personal einzusetzen. Die Überwachungsstelle ist für die Unparteilichkeit der Tätigkeit verantwortlich und sichert dem Teilnehmenden strikte Neutralität und Objektivität bei der Leistungserbringung zu.

9.3. Die Überwachungsstelle hat den Teilnehmenden über wesentliche Änderungen der Verfahrensrichtlinie und jede Änderung der genehmigten Verhaltensregeln zu unterrichten.

9.4. Die Überwachungsstelle unterhält ein öffentliches Register mit Angaben zu allen herangezogenen genehmigten Verhaltensregeln, dem Geltungsbereich der Konformitätsbestätigung und dem Status (aktiv/inaktiv).

10. Verwendung der Konformitätsbestätigung und entsprechender Zeichen

10.1. Nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens erhält der Teilnehmende von der Überwachungsstelle eine Konformitätsbestätigung ausgestellt. Der Teilnehmende ist berechtigt, die Konformitätsbestätigung sowie ein etwaiges Konformitätszeichen nach Maßgabe dieses Abschnitts zu verwenden.

10.2. Sofern die Überwachungsstelle berechtigt ist, ein eigenes und/oder fremdes Zeichen zur Verfügung zu stellen, wird dieses dem Teilnehmenden für den Gültigkeitszeitraum

der Konformitätsbestätigung auf Anfrage bereitgestellt.

- 10.3. Das Recht zur Nutzung des Konformitätszeichens ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für gesellschaftsrechtliche Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger. Dementsprechend dürfen Konformitätsbestätigung und -zeichen nur von der Organisation des Teilnehmenden und in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder, sofern anwendbar, dem in der Öffentlichkeit bekannten Markenauftritt, genutzt werden.
- 10.4. Konformitätszeichen dürfen nur unverändert verwendet werden. Größenänderungen unter Beibehalten der Verhältnisse sind jedoch zulässig. Unzulässig ist das Anbringen zusätzlicher Beschriftungen und/oder Zeichen sowie das Ändern von Farben und jede signifikante Änderung.
- 10.5. Der Teilnehmende ist berechtigt, von der Überwachungsstelle betriebene Konformitätszeichen sowie die Konformitätsbestätigung nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens für Werbe- und zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen.
- 10.6. Die Verwendung einer Konformitätsbestätigung oder eines -zeichens in einer Weise, die in der Öffentlichkeit eine irriige Vorstellung vom Geltungsbereich bewirken könnte, ist untersagt.
- 10.7. Die Überwachungsstelle 2.3 untersagt jede Verwendung des Konformitätszeichens in einer Art, die jene in Misskredit bringen könnte. Weiters dürfen mit der Verwendung des Konformitätszeichens keine Äußerungen oder Bezugnahmen verbunden sein, die von der Öffentlichkeit als irreführend und unberechtigt interpretiert werden könnten.
- 10.8. Die irreführende Verwendung eines Konformitätszeichens in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass der Eindruck einer Produkt-, Organisations- oder Prozesszertifizierung entsteht, ist unzulässig.
- 10.9. Der Teilnehmende darf Berichte der Überwachungsstelle und sonstige in diesem Zusammenhang entstandene Dokumente nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusätze vervielfältigen. Ein Veröffentlichen oder auszugsweises Vervielfältigen bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Überwachungsstelle. Es bedarf der Unterschriftlichkeit.
- 10.10. Das Recht zur Nutzung erlischt bei Verhängen einer geeigneten Maßnahme der Überwachungsstelle in diesem Zusammenhang, im Fall der vertragswidrigen Nutzung des Konformitätszeichens oder in Reaktion auf eine Verwendung, die geeignet ist, die Überwachungsstelle in Misskredit zu bringen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Konformitätsaussage zu beeinträchtigen.
- 10.11. Bei Zuwiderhandeln des Teilnehmenden gegen die Bestimmungen des Kapitels 10 vereinbaren die Vertragsparteien eine verschuldensunabhängige Pönale von EUR 5.000,00 pro angefangenen sieben Werktagen unzulässiger Nutzung oder Bezugnahme. Der Überwachungsstelle steht es frei, darüber hinaus entstandene Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1. Die Überwachungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 11.2. Im Fall des Entzugs der Akkreditierung der Überwachungsstelle durch die Datenschutzbehörde kündigt jene die Überwachungsvereinbarung und alle darauf basierenden Verträge mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, auch bei Verschulden der Überwachungsstelle, auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

12. Haftung

Die Überwachungsstelle haftet gegenüber dem Teilnehmenden bloß für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; davon ausgenommen sind Personenschäden. Die Haftung der Überwachungsstelle für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen ebenso wie für Mangelfolgeschäden. Darunter fallen auch Schadenersatzzahlungen an betroffene Personen, Geldbußen nach DSGVO oder Verwaltungsstrafen nach DSG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, die der Teilnehmende aufgrund einer Verletzung ihrer Verpflichtungen oder solcher ihr zurechenbarer Personen (inklusive Kooperationspartnern und Sachverständigen) zu tragen hat.

13. Kommunikation mit der Überwachungsstelle

- 13.1. Mitteilungen, die in dieser Überwachungsvereinbarung oder im Gesetz vorgesehen sind, gelten ab dem Tag als zugegangen, an dem die Mitteilung an der unten angegebenen Anschrift des Teilnehmenden eintrifft:
- 13.2. Eine Änderung der Anschrift muss der Überwachungsstelle ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden und wird zwei Wochen nach dem Eintreffen bei der Überwachungsstelle wirksam.
- 13.3. Für die Kommunikation zwischen dem Teilnehmenden und der Überwachungsstelle wird Schriftform festgelegt. Mündliche Erklärungen und Vereinbarungen sind ungültig, solange sie nicht schriftlich bestätigt werden. Das Schriftlichkeitsgebot ist in diesem Fall durch E-Mail gegeben.

14. Mitübergabene Dokumente

- 14.1. Die Überwachungsstelle übergibt dem Teilnehmenden die entsprechende Verfahrensrichtlinie und den zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Überwachungsvereinbarung geltenden Leistungskatalog.
- 14.2. Etwaige Geschäftsbedingungen des Teilnehmenden finden ausdrücklich keine Anwendung.
- 14.3. Der Teilnehmende wird ausdrücklich auf die Datenschutzinformation der Überwachungsstelle hingewiesen. Diese kann unter „Downloads“ auf der Website <https://oesterreichsenergie.at/wir/services/ueberwachungsstelle-fuer-verhaltensregeln> abgerufen werden. Der Teilnehmende informiert die in seiner Organisation mit der Abwicklung einer abgerufenen Leistung betrauten Person über Inhalt und Verfügbarkeit der Datenschutzinformation.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Abschluss einer weiteren Überwachungsvereinbarung mit einer anderen akkreditierten Überwachungsstelle ist der Überwachungsstelle vom Teilnehmenden umgehend zu melden.
- 15.2. Diese Überwachungsvereinbarung und die mitübergabenen Dokumente (Kapitel 14) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form, die bis zu diesem Zeitpunkt getroffen wurden.
- 15.3. Über diese Überwachungsvereinbarung und seine Bestandteile hinausgehende Absprachen oder Vereinbarungen sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen bedingen der Schriftform, ebenso ein Abgehen vom Schriftformgebot. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht und bedürfen der Schriftform.
- 15.4. Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Überwachungsvereinbarung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der Überwachungsvereinbarung im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
- 15.5. Als Gerichtsstand für alle aus dieser Überwachungsvereinbarung und ihrer Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 15.6. Diese Überwachungsvereinbarung und alle daraus resultierenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Soweit auf Grundlage der Überwachungsvereinbarung Waren ausgetauscht werden, so ist das UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

16. Unterschriften

Für die Überwachungsstelle

Für den Teilnehmenden
